

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung
der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel
vom 25.03.2011**

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 656 / SG NW 2003) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel vom 12.11.2009 enthält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel wird folgende Gebühren erhoben:

Timmersholt 14 – 16

9,62 €/qm und Monat

Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wurde vom Rat der Stadt Sprockhövel am 23.03.2011 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.03.2011

Der Bürgermeister

Dr. Walterscheid